

**VAKJP**

LANDESV ERBAND NORDRHEIN- WESTFALEN

**Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten  
in Deutschland e.V.**, gegr. 1953

VAKJP NRW · Venloer Str. 37 · 41751 Viersen

An den Präsidenten des Landtages NRW

z. Hd. Herrn Schlichting

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per Fax 0221- 8843002



VAKJP NRW  
c/o Bernhard Moors  
Venloer Str. 37  
41751 Viersen  
☎ 02162-949696  
FAX 02162-50515  
e-mail: Bernhard.Moors@t-online.de  
http://www.vakjp.de

Köln/ Viersen- Dülken, den 22.01.00

**Stellungnahme der Vereinigung der analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten zum****Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer in NRW**

Die Vereinigung der analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland vertritt bundesweit ca 92 % der approbierten und zugelassenen analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten. Diese Behandlergruppe stellt den überwiegenden Teil der zugelassenen und in niedergelassener Praxis tätigen Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten in Deutschland. Dies gilt auch für NRW, wie sich nach dem bisherigem Stand der Zulassungsverfahren abzeichnet. Die schon bisher sehr qualifizierte Ausbildung in den anerkannten Richtlinienverfahren analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen hat dazu geführt, daß AKJP seit 1973 im Delegationsverfahren an der Kassenärztlichen Versorgung zur ambulanten Psychotherapeutischen Behandlung bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien zugelassen wurden und so am gesetzlichen Sicherstellungsauftrag mitgewirkt haben. Nach einer Untersuchung des renommierten Unternehmens FOGS (1997), wurden bisher im Rahmen der Kassenärztlichen Versorgung ca 90 % aller Behandlungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien von Analytischen Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten durchgeführt.

Diese Stellungnahme erfolgt in wesentlichen Grundaussagen in Abstimmung mit den Landeskongressen Nordrhein und Westfalen-Lippe der Richtlinienpsychotherapeuten.

**VAKJP NRW  
begrüßt die  
Kammerbildung in  
NRW**

<input type="checkbox"/> 1. Vorsitzender Bernhard Moors Venloer Str. 37 41751 Viersen Tel. 02162-949696	<input type="checkbox"/> stellv. Vorsitzende Anne Kalberlah Claubergstr. 26 47051 Duisburg Tel. 0203/ 288950	<input type="checkbox"/> stellv. Vorsitzende Bettina Pleines-Kamm Asterstr. 30b 45549 Sprockhövel Tel. 02339/ 910829	<input type="checkbox"/> stellv. Vorsitzender Heribert Kelnhofer Zur Dreispitz 15 57299 Burbach Tel. 0271-46922
---	--	--	---

**VAKJP NRW: Stellungnahme zum Heilberufegesetz/ Kammer**

Seite 2

Der Landesverband NRW der VAKJP begrüßt die Umsetzung des PsychThG hinsichtlich einer eigenständigen Kammerbildung ( Psychotherapeutenkammer ) für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten. Wir stimmen auch darin überein, daß es sinnvoll ist eine gemeinsame Kammer für die vom Gesetzgeber geschaffenen zwei neuen Heilberufe zu schaffen, obwohl wir mit einer gewissen Sorge sehen, daß die Kammer von der zahlenmäßig deutlich größeren Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten dominiert/majorisiert werden wird. Zum Vergleich: von rund 7000 approbierten Psychotherapeuten in NRW sind rund 1500 KJP, davon jedoch der größte Teil mit einer Doppelapprobation, so daß es nur eine zahlenmäßig relativ kleine Gruppe ist, die dem neuen Heilberuf des Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten angehören. Da wir generell die Auffassung vertreten, das Psychotherapie nicht aufteilbar ist zwischen ärztlicher, psychologischer und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie, sind wir der Gemeinsamkeiten wegen für eine Kammer.

Doch neben allen Gemeinsamkeiten gibt es Spezifika des Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten (KJP), die explizit dazu geführt haben, das der Gesetzgeber bewußt zwei neue Heilberufe geschaffen hat, wie im folgenden kurz exemplarisch skizziert:.

Zentraler Bestandteil der Berufstätigkeit von Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten ist die qualifizierte Behandlung von Kindern und Jugendlichen sowie die begleitende Psychotherapie der Beziehungspersonen.

Die therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigt, dass sich diese Patienten in der Entwicklung und im gesellschaftlichen Status der Unmündigkeit und Abhängigkeit von Beziehungspersonen, Schule und Ausbildung befinden. Ausdrücklich ist dem in der Honorierung Rechnung getragen, indem eine eigene Ziffer dafür vorgesehen ist. Die therapeutische Arbeit mit einem Gefüge von mehreren Personen und ihren Beziehungen untereinander und in ihrer Beziehung zum Psychotherapeuten stellt spezifische Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Disziplin des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

In der Arbeit mit erwachsenen Patienten gilt es, die therapeutische Arbeitsbeziehung ausschließlich zu dieser einen Person aufzubauen und zu schützen. Darüber hinaus erfordert es die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auch die **realen** Bezugspersonen und ggf. die mit ihrer Erziehung befaßten Institutionen dauerhaft in die Arbeit mit einzubeziehen. Daraus ergeben sich zusätzliche spezielle Anforderungen beispielsweise an die Informations- und Aufklärungspflicht und ethische Regelungen gegenüber Patienten und Beziehungspersonen.

Diesen Besonderheiten hat der Gesetzgeber einerseits durch die Schaffung zweier neuer Heilberufe Rechnung getragen. Andererseits hat er in der Ausgestaltung des PsychThG durch entsprechende Regelungen den KJP in den diversen Gremien eine Repräsentation geschaffen. Deshalb ist es zwingend notwendig, daß gerade auch bei der Kammerbildung der Heilberuf der Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten entsprechend bei der nun anstehenden gesetzlichen Regelung berücksichtigt wird.

**Beide neuen Heilberufe müssen in der Kammer angemessen repräsentiert sein**

**Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten brauchen ebenfalls die Möglichkeit ihre Belange in der neuen Kammer eigenständig zu vertreten**

**VAKJP NRW: Stellungnahme zum Heilberufegesetz/ Kammer**

Seite 3

*Wir fordern Sie auf, daß durch geeignete Formulierungen sichergestellt wird, daß die zahlenmäßig kleine Gruppe der Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten sowohl in der Kammerversammlung und im zukünftigen Präsidium (§ 16, (1) und die entsprechenden folgenden), wie im Gründungsausschuss und in dessen Vorstand repräsentiert ist (Artikel VI, §2, (1). Wir halten es für unbedingt erforderlich, daß dies in einem Verhältnis geschieht, welches die zahlenmäßige Stärke der approbierten KJP abbildet.*

**KJP müssen in der Kammerversammlung, im Präsidium, im Gründungsausschuss und dessen Vorstand angemessen repräsentiert sein**

Hierbei muß unbedingt eine Regelung geschaffen werden, daß Psychologische Psychotherapeuten mit doppelter Approbation sich entscheiden müssen für welchen neuen Heilberuf sie ihre Stimme abgeben wollen.

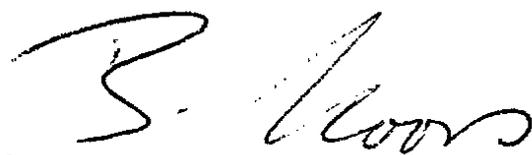
Mit der zukünftigen Kammerbildung verbinden sich auch Hoffnungen auf fortgesetzte Entwicklungen von Qualitätsstandards und dem Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen im ambulanten und institutionellen Bereich zwischen den unterschiedlichen Heilberufen zum Wohle der Patienten. Angesichts der Komplexität und Tragweite dieser Aufgaben bei der Erarbeitung einer Berufsordnung, zu Fragen der Berufsethik und des Berufsgerichtes, des Patientenschutzes und der Patienteninformation, der beruflichen Weiterbildung, der Qualitätssicherung und der Honorarfragen, muß an oberster Stelle der integrative Charakter der Psychotherapie stehen.

**Beirat zwischen Ärzte- und Psychotherapeutenkammer trägt zur notwendigen Kooperation im Bereich der Psychotherapie zum Wohle der Patienten bei**

Deshalb befürwortet der Landesverband der VAKJP NRW die Aufnahme folgender zusätzlicher Bestimmung unter §42 Abs. 1:

*Die Psychotherapeutenkammer, vertreten durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten, und die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen- Lippe, vertreten durch ärztliche Psychotherapeuten, bilden zur Wahrung der die Mitglieder gemeinsam berührenden Weiterbildungsaufgaben und Berufsinteressen einen Beirat. Die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder wird einvernehmlich und paritätisch festgelegt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.*

Des Weiteren sind wir der Auffassung, daß das neue Kammergesetz sowohl die bisherige Differenzierung der Richtlinienverfahren erhalten, als auch die Einbeziehung anderer wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren ermöglichen muß, deren Wirksamkeit sich erwiesen hat (§ 11 PsychThG). *Wir unterstützen daher inhaltlich die Forderung der DGPT, daß die Gleichrangigkeit aller Verfahren beim Kammergesetz Berücksichtigung finden muß, und daß sich dies auch in der Kammervertretung und im Präsidium entsprechend abbilden sollte.*



Bernhard Moors

Vorsitzender des Landesverbandes der VAKJP- NRW